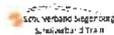




# Markt Siegenburg

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,  
Landkreis Kelheim



## Bekanntmachung

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

#### Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer E 5, Tel. 09444/9784-17) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Siegenburg, 25.10.2022

Markt Siegenburg

  
**Dr. Bergermeier**  
Erster Bürgermeister

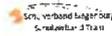
Bekannt gemacht:

am: 25.10.2022  
abgen.: 25.11.2022  
Verk.B.Nr. 140/2022



# Markt Siegenburg

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,  
Landkreis Kelheim



## Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können. Dieses Recht haben Betroffene in nachfolgenden Fällen:

**A) Auskunft an Parteien, Wählergruppen u. ä.**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

**B) Adressbuchvorlage**

Auskunft darf erteilt werden über alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform verwendet werden.

**C) Alters- und Ehejubiläen**

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen darf erteilt werden an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. und jeder weitere fünfte Geburtstag, ab dem 100. jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

**D) Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Auskunft darf erteilt werden über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Die Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt, oder die Betroffenen der Übermittlung der Daten bereits widersprochen haben.

Ein Widerspruch kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer E 5, Telefon: 09444 9784-17) eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Siegenburg, 25.10.2022

Markt Siegenburg

  
**Dr. Bergermeier**  
Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht:

am: 25.10.2022  
abgen.: 25.11.2022  
Verk.B.Nr. 145/2022